



Gemeindeamt Aldrans

Dorf 34, 6071 Aldrans
DVR-Nr. 0476463

920-6/vo/2017

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 27. März 2017 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl.
Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Aldrans erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel
der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Johannes Strobl



Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2
der Tiroler Gemeindeordnung 2001
können Gemeindebewohner, die
behaupten, dass Organe der Gemeinde
Gesetze oder Verordnungen verletzt
haben, beim Gemeindeamt schriftlich
Aufsichtsbeschwerde erheben

KEINE AUFSICHTSBEWEHRDE
EINGELANGT! *K*

An der Amtstafel angeschlagen am 28.03.2017
abgenommen am: *12.04.2017*
zeitgleich veröffentlicht auf www.aldrans.at